

Gina Rüetschi
Grüne
Broteggstrasse 11
8500 Frauenfeld

EINGANG GR		
17. Juni 2020		
20	EA 8	36

Einfache Anfrage

„Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen“

Angesichts der Corona-Krise hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) das Dokument „Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen“ veröffentlicht. Darin heisst es: Ein erheblicher Teil jener Personen, die während der ausserordentlichen Lage einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, sind ausländischer Nationalität. Die SKOS empfiehlt, bei der Meldung des Sozialhilfebezugs gemäss Art. 97 Abs. 3 lit. d AIG darauf hinzuweisen, dass der Sozialhilfebezug während der Corona-Krise erfolgt. Das SEM empfiehlt den Kantonen, die ausserordentlichen Umstände zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass unterstützte Personen daraus keine Nachteile erleiden.

Art. 62 und 63 des Ausländer- und Integrationsgesetzes regeln den Widerruf von Bewilligungen. Abhängigkeit von der Sozialhilfe kann zu Widerruf der Niederlassungsbewilligung oder auch zu einer Rückstufung einer Aufenthaltsbewilligung führen.

Die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht hält fest, dass eine Person, die in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, von der Einbürgerung ausgeschlossen ist. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat vom Bundesrat verlangt, diesbezüglich bei den Kantonen vorzusprechen, um sicherzustellen, dass der Verlust der Arbeitsstelle oder auch der Bezug von Sozialhilfe aus Gründen, die mit der Corona-Krise zusammenhängen, keine Benachteiligungen beim Erhalt oder bei der Erneuerung einer Bewilligung, im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens oder beim Familiennachzug mit sich bringt.

In einer Weisung zur Umsetzung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 16. Mai 2020 (SR 818.101.24) heisst es, dass die Kantone von ihrem diesbezüglichen Ermessensspielraum Gebrauch machen sollen, um der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen. Der Kanton Thurgau kennt die Rückzahlungspflicht von Sozialhilfegeldern. Die SKOS empfiehlt aber in der momentanen Situation, keine Rückerstattung im Falle günstiger Verhältnisse aufgrund von Erwerbseinkommen geltend zu machen, sondern die Sozialhilfeorgane sollen das ihnen zur Verfügung stehende Ermessen bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht im Sinne der unterstützten Personen ausschöpfen.

Auch sollen die behördlichen Fristen im Einzelfall von den Behörden erstreckt werden können. Die Verlängerung von Fristen kann für die Betroffenen sehr wichtig sein, da beispielsweise die Möglichkeit, Sprachkurse zu besuchen, aktuell massiv eingeschränkt ist. Die Situation der betroffenen Menschen darf durch die Corona-Krise nicht noch weiter verschlechtert werden. Wie ich erfahren habe, ist im Thurgau weiterhin kein Anstieg der Sozialhilfe-Anmeldungen zu beobachten, weil vermutlich etwa ein Drittel der Menschen, die Lebensmittelpakete beziehen, sich nicht getrauen Sozialhilfe zu beantragen, weil sie nicht über Lockerungen usw. informiert wurden und deshalb Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen haben.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie werden die oben erwähnten Empfehlungen im Thurgau angewendet?
2. Wie gedenkt die Regierung die betroffenen Personen, ihre Verbände und Vereine sowie Drittpersonen über die Lockerung der Vorgaben und die Möglichkeit zur Verlängerung von Fristen zu informieren?
3. Der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung steht nach Praxis des Migrationsamtes der Bestand von Sozialhilfeschulden entgegen. Wie ist der Umgang, wenn bekannt ist, dass die Sozialhilfeschulden aufgrund der behördlich angeordneten Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie entstanden sind?

Frauenfeld, 17.6.2020

früe Kretschmer